



Datum: 06.06.2017 Nr.: 28

Inhaltsverzeichnis

Seite

Fakultät für Agrarwissenschaften:

Zweite Änderung der Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang „Pferdewissenschaften“

620

Fakultätsübergreifende Satzungen:

Dritte Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge sowie sonstige Studienangebote an der Universität Göttingen (APO)

626

Amtliche Mitteilungen I

Herausgegeben von der Präsidentin der Georg-August-Universität Göttingen

Redaktion:
Abteilung Wissenschaftsrecht
und Trägerstiftung

Von-Siebold-Str. 2
37075 Göttingen

Telefon:
+49 551/39-24496

E-Mail:
am-redaktion@zvw.uni-goettingen.de
Internet:
www.uni-goettingen.de/de/sh/6800.html

Fakultät für Agrarwissenschaften:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Fakultät für Agrarwissenschaften vom 09.02.2017 und des Senats der Georg-August-Universität Göttingen vom 19.04.2017 hat der Stiftungsausschuss Universität der Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts die zweite Änderung der Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang „Pferdewissenschaften“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.01.2009 und 13.02.2009 (Amtliche Mitteilungen Nr. 1/2009 S. 15 und Nr. 2/2009 S. 68), zuletzt geändert durch Satzung vom 11.03.2016 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 13/2016 S. 370), am 26.05.2017 genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20.12.2016 (Nds. GVBl. S. 308); § 41 Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 18 Abs. 6 Satz 3, Abs. 8 Satz 4 NHG und § 7 Abs. 1 Satz 1 NHZG in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.01.1998 (Nds. GVBl. S. 51), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.12.2015 (Nds. GVBl. S. 390); §§ 62 Abs. 4 Satz 1, 60 a Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 18 Abs. 6 Satz 3, Abs. 8 Satz 4, Abs. 14 NHG und § 7 Abs. 2 NHZG).

Artikel 1

Die Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang „Pferdewissenschaften“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.01.2009 und 13.02.2009 (Amtliche Mitteilungen Nr. 1/2009 S. 15 und Nr. 2/2009 S. 68), zuletzt geändert durch Satzung vom 11.03.2016 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 13/2016 S. 370), wird wie folgt geändert.

1. In § 2 (Zugangsvoraussetzungen) wird in Absatz 5 nachfolgender Satz 4 angefügt:
„⁴Sofern die Studiendekanin oder der Studiendekan aufgrund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bislang vorliegenden Prüfungsleistungen, feststellt, dass die Bewerberin oder der Bewerber den Abschluss spätestens bis zum Ende des ersten Semesters des Master-Studiengangs erlangen wird, verlängert sich die Frist nach Satz 3 bei Einschreibung für ein Wintersemester bis zum Ablauf des 31.03.; die Feststellung ist nur zulässig, sofern
 - a) als Prüfungsleistung ausschließlich die Abschlussarbeit fehlt oder
 - b) die Abschlussarbeit bereits bei der Hochschule eingereicht wurde und der Umfang der ansonsten fehlenden Prüfungsleistungen sechs Anrechnungspunkte nicht überschreitet.“
2. In § 3 (Auswahlkommission für den Master-Studiengang) wird in Absatz 3 Buchstabe c) die Zahl „7“ durch die Zahl „8“ ersetzt.
3. Der bisherige § 5 (Studienbeginn, Zulassungsantrag, Ausschlussfrist) wird zu § 4.

4. Als § 5 wird eingefügt:**„§ 5 Ablauf des Auswahlverfahrens**

(1) Ein Auswahlverfahren umfasst jeweils die auf einen Zulassungstermin bezogene Vergabe von Studienplätzen.

(2) ¹Über die Zulassungsanträge wird in einem Hauptverfahren und, soweit erforderlich, in Nachrückverfahren entschieden. ²Im ersten Verfahrensschritt des Hauptverfahrens werden die Studienplätze zunächst an die Zuzulassenden mit einer hervorragenden Eignung (Bestenquote; § 6) und sodann an die nach Kombination weiterer Kriterien Zuzulassenden (Kombinationsquote; § 7) vergeben.

(3) ¹Am Auswahlverfahren in der Kombinationsquote wird nicht beteiligt, wer eine Zulassung in der Bestenquote erhalten hat. ²An einem Nachrückverfahren wird nicht beteiligt, wer eine Zulassung in der Bestenquote oder in der Kombinationsquote erhalten hat.

(4) Die Auswahlkommission kann durch eine Überbuchung berücksichtigen, dass Studienplätze voraussichtlich nicht angenommen werden.

(5) Verfügbar gebliebene Studienplätze nach der Bestenquote werden der Kombinationsquote hinzugerechnet.

(6) ¹Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Universität unberührt. ²Die Zulassung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Abs. 2 als vorläufig zugangsberechtigt gelten, ist bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelor-Studiums oder eines gleichwertigen Studiums auflösend bedingt. ³Der Nachweis ist bei Einschreibung zum Wintersemester bis zum Ablauf des 15.11. zu erbringen. ⁴Sofern die Studiendekanin oder der Studiendekan aufgrund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bislang vorliegenden Prüfungsleistungen, feststellt, dass die Bewerberin oder der Bewerber den Abschluss spätestens bis zum Ende des ersten Semesters des Master-Studiengangs erlangen wird, verlängert sich die Frist nach Satz 3 bei Einschreibung für ein Wintersemester bis zum Ablauf des 31.03.; die Feststellung ist nur zulässig, sofern

a) als Prüfungsleistung ausschließlich die Abschlussarbeit fehlt oder

b) die Abschlussarbeit bereits bei der Hochschule eingereicht wurde und der Umfang der ansonsten fehlenden Prüfungsleistungen sechs Anrechnungspunkte nicht überschreitet.“

5. §§ 6 und 7 werden wie folgt neu gefasst:**„§ 6 Bestenquote**

(1) ¹Für die Auswahl im Rahmen der Bestenquote wird eine Rangliste nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erstellt. ²50% der Studienplätze werden nach dieser Rangliste vergeben, beginnend mit Platz 1. ³Bei Ranggleichheit bestimmt sich die Rangfolge nach dem

Ergebnis des Bachelor-Abschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses; im Übrigen entscheidet bei Ranggleichheit das Los.

(2) ¹Die Auswahl erfolgt auf Grund einer Rangliste, bei der maximal 104 Punkte erreichbar sind. ²Diese wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erstellt.

a) Je nach dem Ergebnis der Bachelornote oder der Note eines gleichwertigen Bildungsnachweises werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:

1,0	84 Punkte,
größer 1,0 bis einschließlich 1,1	80 Punkte,
größer 1,1 bis einschließlich 1,2	76 Punkte,
größer 1,2 bis einschließlich 1,3	72 Punkte,
größer 1,3 bis einschließlich 1,4	68 Punkte,
größer 1,4 bis einschließlich 1,5	64 Punkte,
größer 1,5 bis einschließlich 1,6	60 Punkte,
größer 1,6 bis einschließlich 1,7	56 Punkte,
größer 1,7 bis einschließlich 1,8	52 Punkte,
größer 1,8 bis einschließlich 1,9	48 Punkte,
größer 1,9 bis einschließlich 2,0	44 Punkte,
größer 2,0 bis einschließlich 2,1	40 Punkte,
größer 2,1 bis einschließlich 2,2	36 Punkte,
größer 2,2 bis einschließlich 2,3	32 Punkte,
größer 2,3 bis einschließlich 2,4	28 Punkte,
größer 2,4 bis einschließlich 2,5	24 Punkte,
größer 2,5 bis einschließlich 2,6	20 Punkte,
größer 2,6 bis einschließlich 2,7	16 Punkte,
größer 2,7 bis einschließlich 2,8	12 Punkte,
größer 2,8 bis einschließlich 2,9	8 Punkte,
größer 2,9 bis einschließlich 3,0	4 Punkte,
größer 3,0 bis einschließlich 4,0	0 Punkte.

b) Je nach dem Ergebnis der Abschlussarbeit des Vorstudiums werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:

1,00 bis einschließlich 1,1	20 Punkte,
größer 1,1 bis einschließlich 1,2	19 Punkte,
größer 1,2 bis einschließlich 1,3	18 Punkte,
größer 1,3 bis einschließlich 1,4	17 Punkte,
größer 1,4 bis einschließlich 1,5	16 Punkte,
größer 1,5 bis einschließlich 1,6	15 Punkte,
größer 1,6 bis einschließlich 1,7	14 Punkte,

größer 1,7 bis einschließlich 1,8	13 Punkte,
größer 1,8 bis einschließlich 1,9	12 Punkte,
größer 1,9 bis einschließlich 2,0	11 Punkte,
größer 2,0 bis einschließlich 2,1	10 Punkte,
größer 2,1 bis einschließlich 2,2	9 Punkte,
größer 2,2 bis einschließlich 2,3	8 Punkte,
größer 2,3 bis einschließlich 2,4	7 Punkte,
größer 2,4 bis einschließlich 2,5	6 Punkte,
größer 2,5 bis einschließlich 2,6	5 Punkte,
größer 2,6 bis einschließlich 2,7	4 Punkte,
größer 2,7 bis einschließlich 2,8	3 Punkte,
größer 2,8 bis einschließlich 2,9	2 Punkte,
größer 2,9 bis einschließlich 3,0	1 Punkt,
größer 3,0 bis einschließlich 4,0	0 Punkte.

c) Die nach Buchstaben a) und b) erreichten Punkte werden addiert.

(3) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die im Rahmen der Bestenquote zugelassen werden können, erhalten von der Universität einen Zulassungsbescheid in Textform. ²In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. ³Liegt der Universität die Erklärung nach Satz 2 nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ⁴Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(4) Die Zugelassenen nehmen am weiteren Verfahren nicht mehr teil.

§ 7 Kombinationsquote

(1) ¹Für die Auswahl im Rahmen der Kombinationsquote wird eine Rangliste nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erstellt. ²50% der Studienplätze werden nach dieser Rangliste vergeben, beginnend mit Platz 1.

(2) Die Auswahl wird auf Grund einer Kombination der nachfolgenden Kriterien festgestellt:

- a) auf Grund der Bachelornote und der Note der Bachelorarbeit oder der Note eines äquivalenten Bildungsnachweises nach Maßgabe der Rangliste nach § 6 Abs. 2 und
- b) nach dem Ergebnis eines Auswahlgesprächs mit der Bewerberin oder dem Bewerber.

(3) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Vorauswahl nach Absatz 4 und unter den vorausgewählten Bewerberinnen oder Bewerbern eine Auswahl auf Grund der in Absätzen 2 und 5 genannten Auswahlkriterien.

(4) ¹Unter den eingegangenen Bewerbungen findet zur Begrenzung der Teilnehmerzahl am Auswahlgespräch eine Vorauswahl auf das Zweifache der Zahl der nach dem Auswahlverfahren zu vergebenden Studienplätze statt. ²Hierfür wird die Rangliste nach § 6

Abs. 2 zu Grunde gelegt. ³Sofern Ranggleichheit besteht, werden sämtliche Bewerberinnen und Bewerber der höchsten Rangfolge zur Teilnahme zugelassen.

(5) ¹Die Auswahl erfolgt auf Grund einer Rangliste, bei der maximal 164 Punkte erreichbar sind. ²Diese wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erstellt:

a) Je nach Feststellung des Grades der Eignung in dem Auswahlgespräch werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:

aa) Je nach Art und Umfang der besonderen fachlichen Kenntnisse werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:

Die Bewerberin oder der Bewerber verfügt über

sehr gute Kenntnisse	20 Punkte,
gute Kenntnisse	15 Punkte,
befriedigende Kenntnisse	10 Punkte,
ausreichende Kenntnisse	5 Punkte,
geringe Kenntnisse	0 Punkte.

ab) Je nach Art und Umfang der besonderen berufspraktischen Kenntnisse oder studienrelevanten außerhochschulischen Leistungen werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:

Die Bewerberin oder der Bewerber verfügt über

sehr gute Kenntnisse	20 Punkte,
gute Kenntnisse	15 Punkte,
befriedigende Kenntnisse	10 Punkte,
ausreichende Kenntnisse	5 Punkte,
geringe Kenntnisse	0 Punkte.

ac) Je nach Begründung der Studienmotivation werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:

Die Begründung ist:

sehr überzeugend	20 Punkte,
überzeugend	15 Punkte,
wenig überzeugend	10 Punkte,
ausreichende Kenntnisse	5 Punkte,
kaum überzeugend	0 Punkte.

b) Der Bewerberin oder dem Bewerber werden die Punkte gutgeschrieben, die sie oder er im Rahmen der Feststellung nach § 6 Abs. 2 erreicht hat.

c) Die nach Buchstaben a) und b) erreichten Punkte werden addiert.

(6) ¹Besteht nach der Erstellung der Rangliste Ranggleichheit, bestimmt sich die Rangfolge nach dem Ergebnis des Bachelor-Abschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses. ²Im Übrigen entscheidet bei Ranggleichheit das Los.

(7) Die ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber werden nach § 9 zugelassen.“

6. Der bisherige § 7 (Auswahlgespräch) wird zu § 8 und wie folgt geändert.

a. Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„²Die Mitglieder der Auswahlkommission bewerten nach Abschluss des Gesprächs die Bewerberin oder den Bewerber nach dem Grad der Eignung für den ausgewählten Studiengang auf einer Skala nach § 7 Abs. 5 Buchstabe a).“

b. Absatz 4 wird gestrichen.

7. Der bisherige § 8 (Zulassungsbescheid, Ablehnungsbescheid und Nachrückverfahren) wird zu § 9 und wie folgt geändert.

a. In Absatz 1 Satz 1 werden das Wort „schriftlichen“ gestrichen und nach dem Wort „Zulassungsbescheid“ die Wörter „in Textform“ angefügt.

b. In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Ablehnungsbescheid“ die Wörter „in Textform“ angefügt.

c. Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst.

„(3) ¹Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 7 Abs. 5. ²Ist die Rangliste nach Satz 1 erschöpft, wird die Rangliste nach § 6 Abs. 2 zu Grunde gelegt und das Nachrückverfahren anhand dieser Rangliste durchgeführt. ³Besteht nach der Erstellung der Rangliste Ranggleichheit, entscheidet das Los. ⁴Die Bestimmungen des Absatzes 1 gelten entsprechend.“

d. In Absatz 4 Satz 3 werden nach dem Wort „Vorlesungsbeginn“ die Wörter „des Semesters, für das die Zulassung erfolgen soll,“ eingefügt.

8. Der bisherige § 9 (Zulassung für höhere Semester) wird zu § 10.

9. Der bisherige § 10 (Inkrafttreten) wird zu § 11.

Artikel 2

¹Die Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2017/18.

Fakultätsübergreifende Satzungen:

Nach Beschluss des Senats am 19.04.2017 hat das Präsidium am 09.05.2017 die dritte Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge sowie sonstige Studienangebote an der Universität Göttingen (APO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.03.2015 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 19/2015 S. 307), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 27.09.2016 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 52/2016 S. 1424), genehmigt (§ 41 Abs. 1 Satz 2 NHG, § 23 APO; § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG).

Artikel 1

Die Allgemeine Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge sowie sonstige Studienangebote an der Universität Göttingen (APO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.03.2015 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 19/2015 S. 307), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 27.09.2016 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 52/2016 S. 1424), wird wie folgt geändert.

1. § 2 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Universität verleiht nach erfolgreichem Abschluss

a) eines Bachelor-Studiengangs den akademischen Grad

aa) „Bachelor of Arts/Baccalaurea Artium“ bzw. „Bachelor of Arts/Baccalaureus Artium“ (abgekürzt: „B.A.“) oder

ab) „Bachelor of Science/Baccalaurea Scientiarum“ bzw. „Bachelor of Science/Baccalaureus Scientiarum“ (abgekürzt: „B.Sc.“),

b) eines konsekutiven Master-Studiengangs den akademischen Grad

ba) „Master of Arts/Magistra Artium“ bzw. „Master of Arts/Magister Artium“ (abgekürzt: „M.A.“),

bb) „Master of Science/Magistra Scientiarum“ bzw. „Master of Science/Magister Scientiarum“ (abgekürzt: „M.Sc.“),

bc) „Master of Education“ (abgekürzt: „M.Ed.“) oder

bd) „Master of Laws“ (abgekürzt: „LL.M.“).

c) eines von Buchstabe b) abweichenden Master-Studiengangs einen Mastergrad nach näherer Bestimmung durch die Prüfungsordnung.“

2. In § 9 Abs. 1 wird Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„¹Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung aller durch diese Ordnung und die Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die den Studiengang oder das Studienangebot tragende Fakultät oder zentrale Einrichtung eine Prüfungskommission, deren Mitglieder sowie deren Vertreterinnen und Vertreter nach Maßgabe der Prüfungs- und

Studienordnung von den jeweiligen Gruppenvertretungen im Fakultätsrat beziehungsweise dem nach einer Ordnung zuständigen Gremium benannt werden.“

3. § 13 wird wie folgt geändert.

a. Absatz 1a wird wie folgt neu gefasst:

„(1a) ¹Studien- und Prüfungsleistungen, die im Rahmen eines anderen Studiengangs, Teilstudiengangs oder sonstigen Studienangebots (einschließlich Gasthörerschaft) der Universität Göttingen erfolgreich absolviert wurden, werden von Amts wegen angerechnet, soweit sie entsprechend der Modulübersicht eines neu aufgenommenen Studiengangs, Teilstudiengangs oder sonstigen Studienangebots auch in diesem absolviert werden müssen; Absatz 8 bleibt unberührt. ²Satz 1 gilt auch, wenn ein bereits absolviertes Modul nach Änderung der Modulübersicht innerhalb eines anderen studierten Studiengangs, Teilstudiengangs oder sonstigen Studienangebots zu belegen ist oder ein innerhalb eines studierten Studiengangs, Teilstudiengangs oder sonstigen Studienangebots zu absolvierendes Modul nach Aufnahme dieses Studiengangs, Teilstudiengangs oder sonstigen Studienangebots außerhalb dieses Studiengangs, Teilstudiengangs oder sonstigen Studienangebots erfolgreich absolviert wird (z. B. im Rahmen eines Zweitstudiums). ³Im Übrigen werden erfolgreich absolvierte Leistungen im Sinne des Satzes 1 auf Antrag angerechnet, soweit sie innerhalb eines anderen studierten oder neu aufgenommenen Studiengangs, Teilstudiengangs oder sonstigen Studienangebots ebenfalls belegbar sind. ⁴Abweichend von Satz 1 werden im Rahmen des Frühstudiums erfolgreich absolvierte Module nur auf Antrag angerechnet. ⁵Für Prüfungsversuche zu Studien- und Prüfungsleistungen im Sinne des Satzes 1 gilt § 16a Abs. 1a.“

b. Absatz 9 wird wie folgt neu gefasst:

„(9) Ein Antrag auf Anrechnung kann jederzeit gestellt werden, solange der Prüfungsanspruch innerhalb des studierten Studiengangs, Teilstudiengangs oder sonstigen Studienangebots nicht erloschen ist; er ist ausgeschlossen, sofern die Prüfung, die durch die anzurechnende Leistung ersetzt werden soll, bereits erfolgreich absolviert wurde.“

4. § 14 wird wie folgt geändert.

a. In Absatz 1 Satz 3 werden nach dem Wort „Prüfung“ ein Komma sowie die Wörter „die auch im Falle des Studiums mehrerer dasselbe Modul umfassender Studiengänge, Teilstudiengänge oder sonstiger Studienangebote nur einmal erfolgen muss,“ eingefügt.

b. Als Absatz 2a wird eingefügt:

„(2a) Nicht an einer Modulprüfung teilnehmen darf ferner, wer diese bereits im Rahmen eines anderen Studiengangs, Teilstudiengangs oder sonstigen Studienangebots erfolgreich absolviert hat; die Regelung des § 16 a Abs. 5 bleibt unberührt.“

c. Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:

„(5) ¹Wird die regelmäßige oder aktive Teilnahme an einer Lehrveranstaltung als Studienleistung im Sinne des Absatzes 4 Satz 2 definiert, so sind die Studierenden zur Anwesenheit an allen ausgewiesenen Lehrveranstaltungsterminen verpflichtet; die Pflicht zur Teilnahme entsteht im Falle zulassungsbeschränkter Lehrveranstaltungen erst mit der Zulassung zur Lehrveranstaltung. ²Findet die Lehrveranstaltung einmal wöchentlich innerhalb der Vorlesungszeit statt, sind zwei Fehltermine ohne Angabe von Gründen zulässig; für andere Angebotsformen ist ein entsprechender Anteil durch die oder den Lehrenden zu bestimmen. ³Liegen Fehltermine in einem größeren Umfang vor, hat die oder der Studierende die Lehrveranstaltung insgesamt erneut zu absolvieren, um einen Anspruch auf Zulassung zur Modulprüfung zu erwerben; Fehlzeiten vor Zulassung zur Lehrveranstaltung sind keine Fehltermine. ⁴Belegt die oder der Studierende zeitgleich Lehrveranstaltungen, für die eine Anwesenheitspflicht besteht, die Bestandteil eines Pflicht- oder Wahlpflichtmoduls sind und an deren Stelle ein anderes Wahlpflichtmodul nicht absolviert werden kann, bestimmt die oder der Modulverantwortliche abweichend von Satz 3 eine angemessene Ersatzstudienleistung unter Berücksichtigung der Fehlzeiten; entsprechendes gilt für Fehlzeiten aufgrund von Behinderung oder Erkrankungen, welche durch ärztliches Attest zu belegen sind. ⁵Abweichend von Satz 4 ist die Gewährung von Ersatzstudienleistungen ausgeschlossen, sofern ohne die Teilnahme an einer bestimmten Lehrveranstaltung eine lehrveranstaltungsbegleitend abzulegende Studien- oder Prüfungsleistung nicht erbracht werden kann (z.B. Laborpraktika); in diesem Fall ist die Lehrveranstaltung insgesamt erneut zu absolvieren. ⁶Eine Prüfungs- und Studienordnung kann abweichende Regelungen treffen.“

5. § 17 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) ¹Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält die oder der Geprüfte eine englischsprachige Zeugnisergänzung „Transcript of Records“. ²Soweit im Falle angerechneter Leistungen die autorisierte Übersetzung einer Modul- oder Veranstaltungsbezeichnung nicht mit vertretbarem Aufwand eingeholt werden kann, ist die Angabe in deutscher Sprache oder in der Landessprache möglich.“

6. § 18 wird wie folgt geändert.**a. Absatz 2 Satz 4 wird wie folgt neu gefasst:**

„⁴Bei Rücktritt oder Versäumnis wegen Krankheit ist unverzüglich eine ärztliche Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung unter Angabe der voraussichtlichen Dauer der Erkrankung vorzulegen, soweit die Krankheit nicht offenkundig ist; die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung kann zunächst auch in Textform (z.B. als Scan) übermittelt werden und ist in diesem Fall erst nach Aufforderung durch die Universität im Original vorzulegen.“

b. Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Bei lang andauernder und bei wiederholter Krankheit sowie, wenn es sich bei der zu erbringenden Prüfungsleistung um den letzten Prüfungsversuch zu einer Modulprüfung oder Abschlussarbeit handelt, kann die jeweils zuständige Prüfungskommission ein Attest eines von der Universität benannten Arztes (z. B. eines Amtsarztes) verlangen; sie fasst hierzu einen Grundsatzbeschluss, der in geeigneter Weise bekannt zu machen ist.“

7. § 21 wird wie folgt geändert.

a. In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „so soll sie“ die Wörter „zum Nachteilsausgleich“ eingefügt.

b. Als Absatz 1a wird eingefügt:

„(1a) Eine Beschränkung der maximalen Verlängerung von Bearbeitungszeiten zu Prüfungs- und Studienleistungen durch die Prüfungs- und Studienordnung gilt nicht für Maßnahmen zum Nachteilsausgleich nach Absatz 1.“

Artikel 2

Die Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.